

Änderung der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung

Änderung vom 25. Januar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai
1967¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom
26. Januar 2004²⁾ (Stand 1. Juli 2004) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Es bestehen Fachkommissionen zu sechs Sachgebieten:

c) (geändert) Kulturpflege;

² Die Fachkommissionen setzen sich zusammen aus:

b) (geändert) zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

³ Mindestens ein Mitglied je Fachkommission muss Kunst- beziehungsweise
Kulturschaffender oder Kunst- beziehungsweise Kulturschaffende sein.

§ 11 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Kuratoriums über:

c) (geändert) die Gewährung von Produktions- und Publikationsbei-
trägen sowie Defizitdeckungsgarantien zulasten des Swisslos-Fonds;

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachkommissionen unterstützen und fördern das zeitgenössische
Kunst- und Kulturschaffen und die Leistungen von Kulturvermittelnden,
indem sie Produktionsbeiträge, Publikationsbeiträge und Defizitdeckungs-
garantien beantragen sowie Anträge auf Ankauf von Kunstwerken einrei-
chen und Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen, Veranstaltern
und Veranstalterinnen Beratungen anbieten oder an solchen Beratungen
Dritter partizipieren.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [431.11.](#)

²⁾ BGS [431.115.](#)

GS 2021, 4

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 25. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/85 vom 25. Januar 2021.

Veto Nr. 463, Ablauf der Einspruchsfrist: 26. März 2021.